

HENERKLÄRUNG

- s räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
agene Grundstücksgrenzen

station
baulichen Nutzung:
er baulichen Nutzung = „MD-Dorfgebiet“
er Vollgeschosse: als Höchstgrenze II
flächenzahl GRZ 0,4
oßflächenzahl GFZ 0,8 } als Höchstgrenze
ise: o = offene
he Verkehrsfläche
rer Grundstücksteil
rbaubarer Grundstücksteil

ICHE FESTSETZUNGEN lfd. Nr. 1-4 u. 6

zum Bebauungsplan lfd. Nr. 5, 7 u. 8

- Bauweise. Nur Einzelneingeschossige mit max. 2 Wohnungen zulässig.
~~gestrichen zu 12.3.76~~
Hutzung werden die Werte des § 17 Baunutzungsverordnung als Höchst-
oberbaubaren Flächen und der Landesbauordnung festgesetzt.
chen Bauwich, jedoch nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
ungen innerhalb von Sichtdreiecken:
werk Über Straßenoberkante
nschaubarer Zaun über Straßenoberkante
höhe über Straßenoberkante
ojet wird hochspannungs- oder niederspannungsseitig mittels Frei-
mit elektrischer Energie versorgt. Die Grundstückseigentümer sind
chtung und den Betrieb sowie die Unterhaltung der notwendigen elek-
und Versorgungsanlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
tsverteilungsanlagen können ohne Einhaltung von Grenzabständen er-
nd schräge Dachflächen vorzusehen.
ungen in den Flurstücken vorhanden, sind diese durch den jeweiligen
ng zu erhalten.
ckstößen werden Druckspüler in WC untersagt.

Bebauungsplan : **1. FERTIGUN**
„WEINOLSHEIMER -STR.
Gemarkung DALHEIM, Flur 4, Nr. 138
Maßstab 1:500

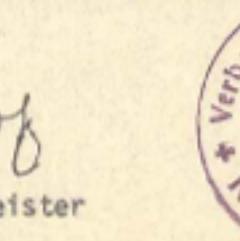


Mainz, den 18 / 3.
Kreisverwaltung Mainz
Im Auftrage:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Beschuß der Gemeindevertretung vom 26.8.1974 eingeleitet.
 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim auf die Dauer eines Monats, und zwar vom 6.2.1975 bis 6.3.1975 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind am 27.1.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 3. Der Bebauungsplan mit Begründung wurde vom Gemeinderat am 7.3.1975 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 4. Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gemäß § 11 BBauG am 18.3.1976 (siehe obiges Feld).
 5. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 9.4.1976 gemäß § 12 Satz 2 BBauG bekanntgemacht worden.
 6. Der Bebauungsplan ist damit am 9.4.1976 gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppen

Oppenheim, den 22.1.14



hiring

Oppen 2. Beigeord

2. Beiq